

Prävention im Zisterzienserkloster St. Marien Bochum-Stiepel



Das Zisterzienserkloster in Bochum-Stiepel ist ein 1988 gegründetes Kloster und ein Priorat des Stifts Heiligenkreuz, einer Zisterzienserabtei in Österreich. Die Gründung des Klosters ging auf eine Initiative des ersten Bischofs des Ruhrbistums, Franz Kardinal Hengsbach zurück mit dem Ziel, einen Ort der Spiritualität und eine religiöse Anlaufstelle für das Ruhrgebiet zu haben. Dabei ging es ihm auch darum, die jahrhundertalte Marienwallfahrt wieder aufzuwerten, nachdem diese in den späten 1960er bis in die 1980er Jahre allgemein rückläufig war. Die Klosterkirche St. Marien ist zugleich Marienwallfahrtsort zum Gnadenbild der „Schmerzhaften Mutter von Stiepel“ und als solcher der einzige Marienwallfahrtsort der Diözese. Folgende Veranstaltungen sind aus dieser Überlegung heraus entstanden:

- Monatswallfahrten am 11. eines jeden Monats
- Jugendwallfahrt und Jugendvigil
- Wallfahrten der Schlesier und [Eichsfelder](#)
- Monatlich stattfindende philosophisch-theologische Vortragsreihe *Auditorium Kloster Stiepel*
- Monatlich stattfindende Konzertreihe *MARIENLOB*

Bei einigen dieser Veranstaltungen wie z.B. Jugendwallfahrt und Jugendvigil, aber auch bei unseren Klosterführungen für Schulklassen kommen wir dabei in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen. **Aufgrund der Besonderheit, dass die Pfarrgemeinde St. Marien Bochum-Stiepel neben dem Kloster angesiedelt ist, werden auch Veranstaltungen in der Gemeinde begleitet wie z.B. die Sternsingeraktion, die geistliche Begleitung der KJG einschließlich der Begleitung im Zeltlager etc.**

Die Klostersgemeinschaft hat daher am 22. Januar 2021 dieses „**Institutionelle Schutzkonzept**“ beschlossen und verabschiedet. Es erlangt damit umgehend seine Gültigkeit. Die inhaltlichen Entscheidungen des Konzeptes werden unverzüglich in die Praxis übertragen und der DOK zum 5. Februar 2021 übergeben.

Präambel

Risikoanalyse

Institutionelles Schutzkonzept für das Zisterzienserkloster in St. Marien Bochum-Stiepel inklusive Verhaltenskodex

Präambel

Gemäß der am 2. Juni 2014 verabschiedeten Rahmenordnung der Deutschen Ordensoberenkonferenz (DOK) ist es das „Ziel von Prävention in Diözesen, Ordensgemeinschaften, kirchlichen Institutionen und Verbänden, eine neue Kultur des achtsamen Miteinanders zu entwickeln. Dafür muss es transparente, nachvollziehbare, kontrollierbare und evaluierbare Strukturen und Prozesse zur Prävention sexualisierter Gewalt geben“.

Gemäß dieser Ordnung zur Prävention fertigt das Zisterzienserkloster in Bochum Stiepel das nachstehende „**Institutionelle Schutzkonzept**“ aus, basierend auf der Auswertung der zuvor erhobenen **Risikoanalyse** für unser Kloster.

Wir sehen im „Institutionellen Schutzkonzept“ ein geeignetes Instrument, um sich mit dem Thema Prävention im Hinblick auf zu beachtende verbale und physische Grenzen (Nähe und Distanz in der Kommunikation und im Umgang miteinander) auseinanderzusetzen. Es dient der Information/Sicherheit bezüglich der Reaktion in möglichen auftretenden Fällen und schafft Vertrauen sowohl in der Klostersgemeinschaft als auch in der Gemeinde, dass man verantwortungsvoll mit dem Thema umgeht (auch durch die geschaffene Transparenz und durch die administrative Implementierung). Sowohl die Reflektion darüber als auch die administrative

Implementierung eines Schutzkonzeptes vor sexualisierter Gewalt sind daher in jeder Gemeinschaft eine Basisvoraussetzung, um ein Klima des Vertrauens bei der täglichen Arbeit mit Schutzbefohlenen zu gewährleisten. Aber auch um zu signalisieren, dass in unserem Kloster auf Regelverstöße in diesem Bereich geachtet wird, wir diesbezüglich keine Toleranz akzeptieren, sondern uns dafür einsetzen, dass sowohl psychische wie physische Gewalt in unserer Gemeinde keinen Platz hat.

Im Zisterzienserkloster St. Marien Bochum-Stiepel gibt es u.a. folgende Ansprechpartner für Fragen bzw. für Betroffene von sexualisierter Gewalt:

Pater Prior Maurus Zerb O’Cist

Am Varenholt 15, 44797 Bochum
Telefon: +49 (0) 234 777050
p.maurus@kloster-stiepel.de

Frau Maria Prange

Präventionsfachkraft im Zisterzienserkloster St. Marien Bochum-Stiepel:

Semperstr. 115, 44801 Bochum,
Telefon: +49 (0) 234 41482841
Mobil: 0178 9616453.

Bistum Essen - Bischöfliches Generalvikariat:

Risikoanalyse für das Zisterzienserkloster in St. Marien Bochum-Stiepel

Um ein wirksames Schutzkonzept für unser Kloster entwickeln zu können, haben wir unsere Institution als Ganzes analysiert und eine Erhebung unserer Veranstaltungen durchgeführt mit dem Ziel, spezifische Risiken herauszufiltern, die im Hinblick auf die Möglichkeit zum Ausüben von sexualisierter Gewalt vorhanden sind. Die Risikoanalyse bildete somit die Grundlage für die Erstellung unseres Schutzkonzeptes.

Folgende **Handlungsfelder** haben sich gezeigt:

- 1) Ein Beschwerdesystem ist nicht bekannt bzw. existiert nicht (Beschwerdemanagement, Handlungsanweisungen, Kommunikation und Verfahrenswege). Dieses muss etabliert und transparent gemacht werden.
- 2) Es gibt im Kloster konkret folgende Orte, die Risiken bergen: Speicher über den Garagen, Beichtstuhl, Krypta, P.-Alban-Haus, Abt-Gerhard-Haus, Zimmer über der Pilgerhalle, Dachboden über den Garagen, Bernardikapelle, Marienweg und Kreuzweg im Wald.
- 3) Es gibt in Stiepel bestimmte Veranstaltungen der Pfarrei und des Klosters, die besondere Risiken bergen und bei denen einige unserer Mitbrüder mitwirken: Zeltlager (jährlich), Begleitung der KJG (monatlich) Jugendvigil (monatlich), Jugendwallfahrt (jährlich), Sternsinger (jährlich), Klosterführungen auch für Schulklassen. Klosterführungen sind zwar aufgrund der "Corona-Einschränkungen" schon seit längerer Zeit nicht mehr möglich und werden wohl auch zukünftig noch eine Zeit lang nicht stattfinden können (zurzeit bieten wir Online-Gespräche mit einer Power-Point Präsentation an). Trotzdem müssen wir über die Einhaltung von Grundregeln nachdenken bei zukünftigen Präsenzfürungen.
- 4) Es gibt in Stiepel bestimmte Gruppierungen, die besonders zu beachten sind. Ein besonderes Augenmerk legen wir auf die Kinder- und Jugendgruppierungen, die entweder vom Kloster initiiert wurden, wie etwa die Jugendvigil, die Jugendgruppe „Brennende Herzen“ und die Jugendwallfahrt oder die vom Kloster geistlich begleitet werden, wie etwa die geistliche Begleitung der KJG in der Pfarrei. Hier sind zum Teil Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse denkbar, teils aufgrund von Altersunterschieden zwischen Leiter und Gruppe, teils aufgrund der sozialen Rolle bzw. der sozialen Position der Personen. Aber auch aufgrund der emotionalen Nähe, die aufgrund der regelmäßigen Treffen auftreten kann.
- 5) Es gibt für das Kloster in Stiepel keinen Verhaltenskodex oder kein Regelwerk im Umgang mit den Problemfeldern der sexualisierten Gewalt. Daher ist eines zu erstellen und zu verabschieden, sowohl für den Umgang miteinander als auch für den Umgang mit Schutzbefohlenen. Im Rahmen der Präventionsschulungen soll dies für die Mönche, die in ihrem Tätigkeitsbereich regelmäßigen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen in unserer Pfarrei haben, thematisiert werden. Es wurden bisher vier Personen aus unserem Kloster in einer Basis-Plus Schulung geschult: Pater Prior Maurus Zerb O'Cist, Pater Elias Blascheck O'Cist als der Pfarrer der Gemeinde, Pater Mathias Schäfferhof als Begleiter der KJG und Aktionen der Gemeinde wie z.B .Sternsinger etc. und Pater Emmanuel Heißenberger als Mitarbeiter in der Jugendseelsorge. Weitere Schulungen (Info-Schulungen, Basis-Schulungen) stehen an für die Mitbrüder, die mit der Jugendvigil, der Betreuung der Jugendgruppe „Brennende Herzen“, der Jugendwallfahrt und den Klosterführungen betraut sind.

Für in Frage kommende neue haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter ist die Information über unseren Verhaltenskodex Bestandteil des Einstellungsgespräches, wobei die Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex (**Anlage 1**) unterschrieben werden muss (auch von den bereits aktiven Mitarbeitern).

Nach Verabschiedung eines Verhaltenskodexes soll dieses veröffentlicht werden (Homepage, Aushang im Schaukasten und in den Räumen des Klosters etc.).

- 6) Es gibt in Stiepel sowohl für die Klostergemeinschaft als auch in der Gemeinde bereits folgende Präventionsansätze: Betreten eines geschlossenen Raumes in dem sich Kinder bzw. Jugendliche aufhalten und möglichst zu zweit; Erstbeichte der Kommunionkinder in der Bernardikapelle nur mit

einer weiteren erwachsenen Person in der Nähe; kein Körperkontakt, ohne sich vorher zu vergewissern, dass es in Ordnung ist für das Kind; Anklopfen vor dem Betreten eines Raumes.

Institutionelles Schutzkonzept des Zisterzienserklosters St. Marien Bochum-Stiepel

Die persönliche Eignung unserer haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in diesem Konzept ausschließlich die männliche grammatikalische Form der Mitarbeiter verwendet. Dies stellt keine Beschränkung oder gar Diskriminierung dar.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige im Sinne der Rahmendordnung der deutschen Ordensoberenkonferenz sind alle Personen, die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder andere Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben. Des Weiteren zählen wir in unserem Kloster auch diejenigen Mitarbeiter dazu, die im Kloster angestellt sind und öffentlichen Kontakt mit Gästen haben. Auch wenn sie keinen speziellen Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen haben, möchten wir sie dennoch in unser Präventionskonzept mit einbeziehen. Hier geht es dabei um die Angestellten im Klosterladen und in der Klosterpforte.

Der Begriff „ehrenamtliche Mitarbeiter“ umfasst alle Personen, die regelmäßig und ohne Bezahlung im Kloster arbeiten. Fast ausnahmslos sind die für eine ehrenamtliche Tätigkeit in Frage kommenden Personen schon vor der Betrauung mit einer Aufgabe persönlich bekannt. In der Regel sind es die Fähigkeiten der Einzelnen, die sie für eine Aufgabe in Betracht haben kommen lassen. Bereits beim ersten Treffen werden die künftigen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter auf unseren Verhaltenskodex hingewiesen und sie werden gebeten, diesen zu unterschreiben.

Das erweiterte Führungszeugnis (EFZ) und die Selbstauskunftserklärung

Alle Mitbrüder und alle hauptamtlichen Mitarbeiter des Klosters haben einmalig eine Selbstauskunftserklärung abzugeben und den für das Kloster gültigen Verhaltenskodex zu unterzeichnen.

Alle im pastoralen Dienst tätigen Mitbrüder müssen darüber hinaus ein EFZ im regelmäßigen Abstand von 5 Jahren vorlegen.

Diese Unterlagen werden im Büro des Priors aufbewahrt.

Von den hauptamtlichen Mitarbeitern und ehrenamtlich Tätigen müssen nur diejenigen ein EFZ vorweisen und in einem regelmäßigen Abstand von fünf Jahren erneut vorlegen, deren Tätigkeit hauptsächlich im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit liegt. Die Entscheidung darüber, wer von den hauptamtlichen Mitarbeitern und den ehrenamtlich Tätigen ein EFZ vorzulegen hat, trifft der Prior unter Hinzuziehung der Präventionsfachkraft. Dieser Personenkreis wird persönlich vom Prior und der Präventionsfachkraft angesprochen. Die Einsichtnahme in das EFZ erfolgt bei ehrenamtlich Tätigen durch die Präventionsfachkraft, die diesen Vorgang dokumentiert. Das EFZ verbleibt beim Ehrenamtlichen.

Sollte ein Mitarbeiter bereits über ein aktuelles EFZ aus einem anderen Zusammenhang verfügen, so wird dieses akzeptiert, sofern das Ausstellungsdatum - wie durch das Bundesjustizministerium empfohlen - nicht länger als drei Monate zurückliegt.

Alle Ehrenamtlichen brauchen keine Selbstauskunftserklärung abzugeben, sondern unterzeichnen den für die Pfarrei festgelegten Verhaltenskodex, der nach Möglichkeit in einem persönlichen Gespräch mit dem Prior bzw. der Präventionsfachkraft ausgehändigt wird.

Diese Erklärungen und Unterschriften werden von der Präventionsfachkraft gesammelt und verschlossen im Büro des Priors aufbewahrt.

Der Verhaltenskodex

Das Zisterzienserkloster in St. Marien, Bochum-Stiepel bietet den Menschen die notwendige Infrastruktur, um ihr religiöses Leben entfalten zu können. Die zahlreichen Angebote sind vielseitig und richten sich an alle Altersstufen. Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt beim Prior und den im pastoralen Dienst tätigen Mitbrüdern. Diese Personengruppe muss auf eine besondere Art und Weise auf das Klima und den guten Umgang miteinander achten. Das gilt besonders für den Kontakt bzw. Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Konkret sind hier die sich regelmäßig treffenden Gruppen der Gemeinde und des Klosters gemeint. In der Gemeinde sind es vor allem die Kommunionkinder, Messdiener, Firmlinge, KJG-Gruppen und die damit verbundenen jährlichen Veranstaltungen mit und für Kinder bis 16 Jahre (Aktionstage der KJG, Schwimmausflug, Kinotage im Pfarrheim, Sternsingerbetreuung, Kinderkarneval, Zeltlager der KJG.)

Im Kloster sind es vor allem die Jugendvigil und die Jugendwallfahrt.

Ziel der präventiven Arbeit ist es, eine „Kultur der Achtsamkeit“ zu etablieren und dadurch Kinder und Jugendliche sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene vor jeglicher Form von sexualisierten Übergriffen zu schützen. Hierzu bedarf es der Aneignung von Wissen und der Schaffung von kurzen Beschwerdewegen. Vor allem aber gilt es, eine Haltung einzunehmen, die gekennzeichnet ist von wachsamem Hinschauen, offenem Ansprechen und transparentem und einfühlsamem Handeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und untereinander.

Die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die ehrenamtlich Tätigen verpflichten sich zu folgendem **Verhaltenskodex**:

1. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Würde und ihre Rechte und ermuntere sie, sich zu melden, wenn etwas beobachtet wird, oder wenn man selber nicht korrekt behandelt worden ist.
2. Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir Anvertrauten.
3. Mir ist meine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen gestalte ich transparent und nutze keine Abhängigkeiten aus.
4. Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort oder Tat. Ich beziehe dagegen aktiv Stellung. Nehme ich Grenzverletzungen wahr, ob in meiner Gruppe oder in einer fremden Gruppe, bin ich verpflichtet, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.
5. Ich informiere mich über die Verfahrenswege und die Ansprechpartner im Kloster, in der Gemeinde und auch im Bistum und hole mir bei Bedarf Beratung und Unterstützung.
6. Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von sexualisierter Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

Auf der Basis dieser Grundhaltung werden konkrete Verhaltensregeln für die jeweiligen Arbeitsbereiche festgelegt. Ausnahmeregelungen davon müssen nachvollziehbar und transparent sein.

Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen können. Es ist darauf zu achten, dass die Nähe zu einem Kind/Jugendlichen immer transparent ist, d.h. nicht in einer räumlichen Abtrennung praktiziert wird, sondern in der Öffentlichkeit. **Ausnahmen sind die persönlichen Gespräche unter vier Augen. Aus Gründen der Transparenz sollten diese aber, wenn möglich, im Vorfeld jemandem mitgeteilt worden sein.**

Angemessenheit von Körperkontakt

Bei körperlichen Berührungen in der Arbeit mit Menschen sind Achtsamkeit und Zurückhaltung geboten, d.h. der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren. Sobald man bemerkt, dass sich ein Kind, ein Jugendlicher, bei einer Berührung zurückzieht, muss das im weiteren Verhalten berücksichtigt werden.

Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen verletzt und gedemütigt werden. Verbale Interaktion soll der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und der Zielgruppe und deren Bedürfnissen angepasst sein. Dies bezieht sich nicht nur auf das eigene Verhalten, sondern auch auf das Verhalten innerhalb der Gruppe. Es ist darauf zu achten, dass keiner aus der Gruppe sich bewusst über einen anderen lustig macht, diesen verspottet oder beleidigt.

Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Veranstaltungen mit Übernachtung sind besondere Herausforderungen und Situationen, bei denen man sich der damit verbundenen hohen Verantwortung bewusst sein muss. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie die Gruppenzugehörigkeit stärken und auch die Intensivierung der Themen ermöglichen. Da aber das Gefährdungspotential ungleich höher ist als in einer kurzen Zeitspanne gilt es, bestimmte Verhaltensweisen strikt zu beachten. Eine konkrete Faustregel ist das Anklopfen an die Tür, bevor man ein Zimmer betritt. Toiletten sollten nicht betreten werden, auch nicht wenn die Tür von den Kindern/Jugendlichen nicht abgeschlossen wurde. Zimmerbesuche sind idealerweise zu zweit durchzuführen, wo es aber nicht möglich ist (z.B. Zeltlager; vertrauliche Gespräche unter vier Augen etc.) werden diese auch alleine durchgeführt. Man sollte aber aus Transparenzgründen darauf achten, dass diese Termine in der Gruppe kommuniziert werden.

Beobachtung der Kinder/Jugendliche

Gerade bei längeren Veranstaltungen gilt es, einen Blick auf die Kinder/Jugendlichen im Einzelnen zu haben. Gibt es Verhaltensauffälligkeiten? Beobachtet man, dass Kinder sich zurückziehen oder sogar von der Gruppe absondern? Dass sie fast immer allein unterwegs sind? Dass sie außergewöhnlich still sind? In all diesen und ähnlichen Fällen muss man proaktiv auf das Kind zugehen und versuchen, die Situation zu klären.

Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke (Süßigkeiten, Andenken etc.) sollten grundsätzlich immer an die Gruppe gehen. Wenn man aufgrund von persönlichen Freundschaften einzelnen Kindern/Jugendlichen Extrageschenke machen möchte ist darauf zu achten, dass dies nicht in der Gruppe geschieht, um dem Eindruck einer Bevorzugung vorzubeugen. Wenn möglich, sollten diese auch einen inhaltlichen Bezug zur Situation haben. Damit betont man, dass es nicht um eine emotionale Abhängigkeit und auch nicht um das Erkaufen von Wohlverhalten geht, sondern um die Stärkung der religiösen und sozialen Kompetenz der Person. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein umsichtiger Umgang damit unerlässlich. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen. Bei Filmen z.B. ist darauf zu achten, dass man die vom Gesetzgeber vorgeschriebene Altersgrenze befolgt. Darüber hinaus ist auch auf das Verhalten bei Facebook, WhatsApp etc. zu achten. Bei Auffälligkeiten (Verspottung einzelner Gruppenmitglieder, diskriminierende Äußerungen zu Personen oder Gruppen etc.) sind diese zu thematisieren und darauf hinzuweisen, dass man ein solches Verhalten nicht duldet und dies, wenn es nicht geändert wird, zum Ausschluss aus der Gruppe führen kann.

Erzieherische Maßnahmen

Erzieherische Maßnahmen müssen so gestaltet sein, dass die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen nicht überschritten werden. Es ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen, konsequent und für den Betroffenen plausibel sind. Es ist auch darauf zu achten, dass sie den Einzelnen nicht bloßstellen, sondern dass sie sowohl von der betreffenden Person als auch von der Gruppe akzeptiert werden können.

Sollten weitergehende erzieherische Maßnahmen notwendig werden, weil das betreffende Kind sein Verhalten nicht ändert, sind die Eltern zu informieren. Diese müssen entscheiden, ob sie das Kind abholen oder in welcher Art und Weise erzieherisch auf das Kind eingewirkt werden darf.

Beschwerdewege

Handelt es sich bei der Beschwerde um die Mitteilung über einen sexuellen Übergriff oder um sexuellen Missbrauch, so kann sich der Meldende bzw. Hilfesuchende im Zisterzienserkloster St. Marien Bochum-Stiepel u.a. an folgende Stellen wenden:

Pater Prior Maurus Zerb O’Cist

Am Varenholt 15, 44797 Bochum

Telefon: +49 (0) 234 777050

p.maurus@kloster-stiepel.de

Frau Maria Prange

Präventionsfachkraft im Zisterzienserkloster St. Marien Bochum-Stiepel:

Semperstr. 115, 44801 Bochum,

Telefon: +49 (0) 234 41482841

Mobil: 0178 9616453.

Bistum Essen - Bischöfliches Generalvikariat:

Wendet er sich an die **Klosterpforte**, so achtet der dort tätige Mitarbeiter lediglich darauf, dass der Meldende keine Namen nennt oder weitere Informationen preisgibt, sondern nimmt auf, dass er einen Fall von Gewaltanwendung berichten möchte. Der Mitarbeiter der Klosterpforte vermittelt unverzüglich einen Termin mit dem Prior und/oder der Präventionsfachkraft. Dies soll zum einen die Vertraulichkeit der Informationen gewährleisten und zum anderen den Mitarbeiter in der Klosterpforte vor psychischem und juristischem Druck bewahren. **In der Klosterpforte liegen weitere Informationen zum Mitnehmen bereit (Auflistung weiterer Ansprechpartner / Handlungsempfehlungen etc.).**

Die besagten Personen (Prior/Präventionsfachkraft) beraten nun möglichst unmittelbar die weiteren Schritte und leiten diese entsprechend ein.

Vor allem im Bereich sexualisierter Gewalt nehmen sie dabei - wie in der Präventionsordnung und im Bundeskinderschutzgesetz [§§ 8b, 72a und 79a SGB VIII] gefordert - **Kontakt zu einer externen Beratungsstelle zwecks weiterer Beratung und Prüfung der Lage auf. Möglich ist etwa die Beratung in der Fachberatungsstelle „Neue Wege“ des Caritasverbandes für Bochum und Wattenscheid in Bochum.**

Parallel dazu wird das Bistum, die Ordensgemeinschaft vor Ort und der Stift Heiligenkreuz über den Vorfall informiert.

Dieser konkrete Beschwerde- und Meldeweg wird in den Schulungen zur Prävention vor sexualisierter Gewalt ausführlich vorgestellt und erörtert. Auch wurde das konkrete Vorgehen allen Mitbrüdern und Mitarbeitern vorgestellt. Zudem wird dieser Beschwerdeweg separat schriftlich fixiert (**Anlage 2**) und mit entsprechenden Telefonnummern und Namen an den Orten hinterlegt, an denen die diversen Gruppen des Klosters verkehren oder sich aufhalten. **Alle diese und weitere Informationen sind auch im Internetauftritt des Klosters unter der Rubrik „Prävention/Sexuelle Gewalt“ hinterlegt.**

Qualitätsmanagement, Aus- und Fortbildung

Eine regelmäßige Überprüfung des institutionellen Schutzkonzeptes - etwa bei Wegfall, bzw. Neueinrichtung von Gruppen - wird zur Wahrung der Qualität in diesem Bereich beitragen. Sollte es zu einem Vorfall von sexualisierter Gewalt in unserem Kloster kommen, so wird dieses Schutzkonzept erneut überprüft und ggf. angepasst. Alle neuen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter werden zu Beginn ihrer Tätigkeit entsprechend geschult. Wir halten uns an den vorgegebenen zeitlichen Rhythmus der Schulungen, sodass wir die Mitbrüder und Mitarbeiter, die im pastoralen Dienst tätig sind, fünf Jahre nach der ersten Schulung von uns aus zu einer auffrischenden Schulung einladen.

Anlage 1: Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex

Anlage 2: Beschwerdeweg des Zisterzienserklosters St. Marien Bochum-Stiepel über sexuelle Übergriffe